



Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29410 Salzwedel

Auskunft erteilt:

Daniela Jedamzik

Hansestadt Gardelegen
eingegangen am:

Amt für Kreisentwicklung | Büro Landrat

Hansestadt Gardelegen

2 5. JULI 2022

Sachgebiet Kommunalaufsicht

Bürgermeisterin

Dienstort:

Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel

Frau Mandy Schumacher

Zimmer:

343

R.-Breitscheid- Str. 3

Telefon:

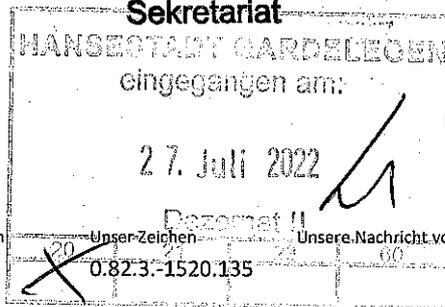
03901 840-847

39638 Gardelegen

Sekretariat

Fax:

03901 840-840



E-Mail:

daniela.jedamzik@altmarkkreis-salzwedel.de

Homepage:

altmarkkreis-salzwedel.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Ort

Datum

Salzwedel

20.07.2022

2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Hansestadt Gardelegen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Schumacher,

die oben genannte Nachtragshaushaltssatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 12.07.2022 (mit Empfangsbekanntnis) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Prüfung der Satzung ergab folgende Feststellung:

I.

Nach dem Beschlussauszug aus der 22. Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen vom 04.07.2022 sowie dem vorgelegten Beschluss vom 04.07.2022 wurde einstimmig der Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch den Stadtrat gefasst. Die Nachtragshaushaltssatzung selber wurde als solche auch richtig erarbeitet.

Weiterhin wurden der Finanzplan sowie die Teilfinanzpläne, die Bestandteile des Haushaltsplanes bzw. Nachtragshaushaltsplanes sind, mit eingereicht. Dies ist auch ausreichend, wenn sich die Änderungen nur auf diese Bestandteile auswirken. Nicht eingereicht wurde das verbindliche Muster 9 – Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen –.

Der Finanzplan sowie dessen Teilfinanzpläne enthalten jedoch veränderte Planjahre. Nunmehr sind nicht die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Planjahre, sondern die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Danach wurde ein neuer Finanzplan mit dessen Teilplänen erarbeitet.

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-208

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Str. 18
39638 Gardelegen
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-911

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6
38486 Klötze
Tel.: 03901 840-0
Fax: 03901 840-699

Sprechzeiten allgemein:
Mo, Di, Do, Fr:
08:30-11:30 Uhr
Di: 13-18:00 Uhr
Do: 13-15:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Altmark-West
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37
BIC NOLADE21SAW
e-rechnung@altmarkkreis-salzwedel.de



II.

Nach § 103 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Rechtswirkung einer Nachtragshaushaltssatzung möchte ich nachfolgend erläutern:

Die Nachtragshaushaltssatzung ändert, berichtigt oder ergänzt die ursprüngliche Haushaltssatzung; sie ist keine selbstständige Satzung sondern eine Änderungssatzung. Die in ihr getroffenen Regelungen wirken stets zum Beginn des Haushaltsjahres zurück. Die Festsetzungen in der Nachtragshaushaltssatzung treten an die Stelle der ursprünglichen Festlegung in der originären Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.

Da die Nachtragshaushaltssatzung nur eine Änderungssatzung zur erstmals beschlossenen Haushaltssatzung ist und keine selbstständige Satzung darstellt, ergibt sich, dass der Nachtragshaushaltsplan vom Aufbau (Beibehaltung der Planjahre, des Vorjahres und der Finanzplanjahre) identisch mit dem bereits erarbeiteten und beschlossenen Haushaltsplan sein muss. Änderungen können sich nur auf die Ansätze im Ergebnisplan und Finanzplan beziehen.

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat am 19.04.2021 den Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gefasst. Nach den für verbindlich erklärten Mustern 3 und 4 des RdErl. vom 12.12.2016 ist somit

- das Vorvorjahr 2019,
- das Vorjahr 2020,
- das 1. Planjahr 2021,
- das 2. Planjahr 2022,
- die Planjahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2023, 2024 und 2025.

Die vorgelegte 2. Nachtragshaushaltssatzung hat einen komplett veränderten Aufbau des Finanzplanes sowie der Teilfinanzpläne. Nunmehr ist

- das Vorvorjahr 2020,
- das Vorjahr 2021,
- das 1. Planjahr 2022,
- das 2. Planjahr 2023,
- die Planjahre der mittelfristigen Finanzplanung 2024, 2025 und 2026.

Bei Betrachtung der vorgelegten Bestandteile, würde man zum Ergebnis kommen, dass die Hansestadt einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aufstellen wollte. Mit dieser Darstellung wurden komplett neue Haushaltsansätze für diese Jahre dargestellt.

Aufgrund dieser Veränderung der vorgenannten Jahre hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung keinen Bezug mehr zur Haushaltssatzung 2021/2022 und stellt daher rechtlich keine Änderungssatzung mehr dar. Der vom Stadtrat am 04.07.2022 gefasste Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist somit nicht rechtmäßig zustande gekommen und verstößt gegen § 103 Abs. 1 KVG LSA.

III.

Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wäre der Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu beanstanden. Da die 2. Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, würde eine Beanstandung die Versagung dieser genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Folge haben.

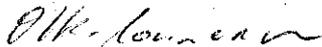
Nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gebe ich Ihnen Gelegenheit sich bis spätestens **26.07.2022** hierzu zu äußern. Sollten Sie von der Möglichkeit einer Anhörung zum vorgenannten Termin keinen Gebrauch machen, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Hinweis:

Um eine Beanstandung sowie die Versagung der genehmigungspflichtigen Bestandteile zu umgehen, würde die Kommunalaufsichtsbehörde der Hansestadt empfehlen, den Beschluss vom 04.07.2022 aufzuheben und einen rechtmäßigen Beschluss über eine 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu fassen.

Sollte die Stadt dies beabsichtigen, bitte ich im Anhörungsschreiben um Mitteilung. Gleichzeitig ist mitzuteilen, in welcher Stadtratssitzung der rechtmäßige Beschluss gefasst werden soll. In dieser Stadtratssitzung muss vorher der Beschluss vom 04.07.2022 aufgehoben werden. Weiterhin ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum Datum dieser Stadtratssitzung, in der der Beschluss vom 04.07.2022 aufgehoben wird zuzüglich 14 Tage, eine Fristverlängerung hinsichtlich der Prüfung der vorliegenden 2. Nachtragshaushaltssatzung für 2021/2022 zu gewähren. Sollte diese Fristverlängerung nicht gewährt werden, erfolgt auch aus diesem Grund eine Entscheidung nach Aktenlage.

Im Auftrag



Otte-Sonnenschein
Amtsleiterin